

**Satzung,  
Hafenordnung und  
Arbeitsdienstordnung**



**der Liegegemeinschaft  
Cuxhaven-Fährhafen e.V.**

**Satzung  
der Liegegemeinschaft Cuxhaven-Fährhafen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Liegegemeinschaft Cuxhaven – Fährhafen“, hat seinen Sitz in Cuxhaven und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Wassersports.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cuxhaven einzutragen.
3. Der Stander des Vereins zeigt den Zuschnitt und die Farbgebung der Flagge 7 des internationalen Signalbuches und die Buchstaben „L.C.F.“ in der Mitte des gelben Streifens.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereines**

1. Zweck des Vereines ist die umfassende Förderung des Wassersports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist frei von politischen, religiösen oder anderen weltanschaulichen Bestrebungen.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter; es dürfen keine Vergütungen oder Gehälter gezahlt werden. Ausnahmen sind nach § 16 Abs. 2 möglich, wenn die Mitgliederversammlung das bestimmt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen werden:
  - a) Personen, die am 19.02.1993 Mitglieder der Liegegemeinschaft Cuxhaven-Fährhafen waren,
  - b) Personen, die Eigentümer eines Sportbootes sind und von der Liegegemeinschaft Cuxhaven-Fährhafen e.V. einen Liegeplatz im Fährhafen (Amerikahafen) Cuxhaven zugewiesen bekommen haben,
  - c) Ehegatten der in § 3 Abs. 1 a) und b) bezeichneten Personen,
  - d) Kinder der in § 3 Abs. 1 a) und b) bezeichneten Personen, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. In Abweichung der Vorschriften des Absatzes 1 können Mitglieder auf schriftlichen Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen werden:  
Personen, die am 19.02.1993 Mitglieder der Liegegemeinschaft Cuxhaven-Fährhafen waren und deren Antrag zwischen dem 20.02.1993 und dem 31.10.1993 gestellt und innerhalb dieser Frist beim Vorstand einget.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereines sind:

- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder),
- b) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder),
- c) Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Ehrungen**

1. Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Personen, welche dem Verein 25 Jahre angehören, kann auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates die Vereinsnadel in Silber verliehen werden. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Rechtsvorgängerin des Vereins wird hierbei angerechnet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 1. Austritt:

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Für das Geschäftsjahr des Austrittes ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### 2. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit der Zahlung von Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr sowie Liegegebühr in Verzug gerät und seit der Zustellung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind, ohne dass die geschuldete Summe beim Verein eingegangen ist;
- b) nachhaltig und in grober Weise gegen diese Satzung sowie gegen die von den Mitgliedern beschlossene Hafensordnung verstößt;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Beirat hat dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt einen Monat ab Zustellung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung des Beirates zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mittels Einschreiben zuzustellen

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die schriftliche Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Legt das Mitglied keine Berufung gegen Ausschließungsbeschluss ein oder legt es die Berufung verspätet ein, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Fristablauf beendet ist.

Ist ein Vorstandsmitglied vom Ausschluss betroffen, so entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Beirates nur die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied des Beirates vom Ausschluss betroffen, so entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Vorstandes nur die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederbeitrag, Aufnahmegebühr, Liegegeld**

1. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr im voraus bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Liegeplatzinhaber haben das Liegegeld ebenfalls bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Berechnungsmodus der Liegegebühr werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1b sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie trifft alle Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand oder dem Beirat übertragen sind. Sie beschließt die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen.
2. Die Mitgliederversammlung sind:
  - a) ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März jeden Jahres statt. Die Einladung hierzu ist den Mitgliedern drei Wochen vor Abhaltung unter Mitteilung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung zuzustellen. Regelmäßige Gegenstände für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Rechnungsbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, des Beirates oder Teilen dieser Organe
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Genehmigung des Haushaltsplanes

Anträge von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Schriftführer spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Über verspätete Anträge kann die ordentliche Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie diese mit einfacher Mehrheit zur Entscheidung zulässt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn die Vereinsangelegenheiten dies erfordern, wenn es der Beirat verlangt oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Versammlung verlangt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet – sofern diese Satzung nicht ein anderes bestimmt – die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt; Stimmgleichheit bei Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verbleib des Mitgliedes im Verein zur Folge.
2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
3. Anträge über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein. Zu ihrer Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind schriftlich aufzuzeichnen, vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Hafenwart,  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer.

2. Je drei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ohne die ausdrückliche Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht berechtigt, Kredite für den Verein aufzunehmen. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand stellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
3. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte:

Liegegemeinschaft Cuxhaven – Fährhafen e.V.  
- Der Vorstand -

die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder gesetzt werden müssen.

4. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jährlich wechselweise in folgenden Gruppen gewählt:

in geraden Jahren:

1. Vorsitzender  
Hafenwart  
Schriftführer

in ungeraden Jahren:

2. Vorsitzender  
Kassenwart

## **§ 13 Geschäftsverteilung im Vorstand**

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Einladung hierzu erfolgt formlos.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden und nimmt stellvertretend die Aufgaben des Hafenwartes wahr.
3. Der Hafenwart überwacht die Anlage des Vereins im Hafen und sorgt für deren Instandhaltung und Reparatur. Er vertritt den 2. Vorsitzenden.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat für die pünktliche Einziehung der Liegegebühr und der Beiträge zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.
5. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederliste, führt Protokoll über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung.

## **§ 14 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - dem Vorsitzenden des Beirats
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats
  - dem 1. Beisitzer
  - dem 2. Beisitzer
  - dem 3. Beisitzer
  
2. Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wechselweise in folgenden Gruppen gewählt:

in geraden Jahren:	in ungeraden Jahren:
stellv. Vorsitzender des Beirates	Vorsitzender des Beirates
2. Beisitzer	1. Beisitzer
	3. Beisitzer
  
3. Der Beirat entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Ausschlüsse einzelner Mitglieder aus dem Verein. Auf Antrag des Vorstandes ermächtigt der Beirat den Vorstand, Mittel aus der Rücklage, deren Ausgabe nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 2.500€ pro Geschäftsjahr auszugeben. Auf Antrag hat der Vorstand dem Beirat innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung umfassenden Bericht über die Vereinsgeschäfte und die Finanzsituation zu erstatten. Er ermächtigt den Vorstand im Einzelfall, die Interessen des Vereins auf dem Rechtswege wahrzunehmen.
  
4. Auf Antrag eines Mitgliedes schlichtet der Beirat:
  - Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander,
  - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand
  - Streitigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 15 Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und den Beirat**

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während des Geschäftsjahres aus, so wählt das betroffene Organ mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vertreter des ausgeschiedenen Mitglieds des Organs bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kann sich das betroffene Organ nicht auf einen kommissarischen Vertreter einigen oder scheidet zwei Mitglieder eines der Organe während des Geschäftsjahres aus, so ist zur Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder des betreffenden Organs eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  
2. Der Vorstand / der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens je vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 16 Ausschlüsse, Fachwarte**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung von fest umrissenen Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen.
  
2. Die Mitgliederversammlung kann mit der Durchführung von fest umrissenen Vereinsaufgaben einzelne Mitglieder betrauen. Ein geringes Entgelt ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit jährlich wechselweise:

in geraden Jahren:	in ungeraden Jahren:
den ersten Kassenprüfer	den zweiten Kassenprüfer
  
2. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist frühestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Kassenprüfers möglich.
  
3. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und haben das Ergebnis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 1993 beschlossen.

Der Verein ist am 10. November 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cuxhaven unter VR 623 eingetragen worden.

Die vorliegende Satzungsänderung wurde den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung am 12.03.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

### **Mitglieder des Vorstandes**

**Stand: April 2022**

1. Vorsitzender	Riyadh Samad
2. Vorsitzender	Andreas Rennert
Hafenwart	Klaus Rettmer
Kassenwart	Thomas Weber
Schriftführer	Jens Fäscher

### **Mitglieder des Beirates**

Vorsitzender	Wolfgang Splitje
Stellv. Vorsitzender	Rainer Hashagen
1. Beisitzer	Mirko Schneider
2. Beisitzer	Lisa Hashagen
3. Beisitzer	Norbert Drücker